.

Mitgliederversammlung der TgDRV

Nach § 7 der Satzung der TgDRV werden die Verbandsmitglieder in der Mitgliederversammlung durch je ein Mitglied ihres Vorstandes aus der Gruppe der Versicherten und der Arbeitgeber vertreten. Verbandsmitglieder im Sinne von § 3 Abs. 1 Satz 2 werden von bis zu zwei Bevollmächtigten vertreten. Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt ein von dieser gewählter Vertreter/eine von dieser gewählte Vertreterin der Versicherten oder der Arbeitgeber bzw. ein von dieser gewählter Beauftragter/eine von dieser gewählte Beauftragte (im Falle des § 3 Abs. 1 Satz 2) bei gegenseitiger Stellvertretung für jeweils ein Geschäftsjahr. Die Amtsdauer der Vorsitzenden beträgt sechs Jahre; sie endet spätestens mit dem Ablauf der Wahlperiode im Sinne des § 58 SGB IV.

Vorsitz

Auf der (konstituierenden) 49. Mitgliederversammlung der TgDRV am 6. Dezember 2023 wurden Professsor Dr. Verch (Deutsche Rentenversicherung Westfalen) für die Arbeitgeberseite und Alfons Eilers (Deutsche Rentenversicherung Westfalen) für die Gruppe der Versichertenvertreter zu alternierenden Vorsitzenden gewählt. Der jährliche Wechsel findet am 1. Oktober statt.

Arbeitgebervertreter

Prof. Dr. Volker Verch

Unternehmensverband Westfalen-Mitte e. V.

Versichertenvertreter

Alfons Eilers

Geschäftsordnung

Die Geschäftsordnung der Mitgliederversammlung der TgDRV zum herunterladen **(pdf)**